

## **§ 1 NAME**

Der Verein trägt den Namen „Freie Wähler BRACKENHEIM“ Kurzbezeichnung „FWB“. Verein hat seinen Sitz in Brackenheim. Der Verein soll nicht in das Vereinsregister eingetragen werden.

## **§ 2 ZWECK**

Zweck des Vereins ist die Teilnahme an den jeweils stattfindenden Kommunalwahlen in Brackenheim mit allen Stadtteilen.

## **§ 3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT**

Die Mitgliedschaft können alle Personen erwerben, die die Satzung des Vereins anerkennen und für seine Ziele eintreten. Sie ist schriftlich (bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter) beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme in den Verein entscheidet.

## **§ 4 VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluß. Der Austritt ist schriftlich vor Beginn des letzten Quartals gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Ausschluß eines Mitglieds kann von dem Vorstand beschlossen werden, falls das Mitglied in unzumutbarer Weise den Vereinsfrieden schädigt. über die Beschwerde des Betroffenen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

## **§ 5 MITGLIEDSBEITRÄGE**

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge wird in der Beitragsordnung festgesetzt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus an den Verein zu entrichten. Bei Beiträgen, die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit bezahlt werden, kann eine Mahngebühr erhoben werden. Ihre Höhe wird vom Vorstand festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

## **§ 6 VORSTAND**

Der Vorstand besteht aus dem 1.Vorsitzenden  
dem 2.Vorsitzenden  
dem Schriftführer  
dem Kassier  
und drei Beisitzern

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben im Amt bis Neuwahlen stattgefunden haben. Auch vor Ablauf der Amtszeit kann die Mitgliederversammlung Vorstandsmitglieder abberufen und neu bestellen.

## **§ 7 VERTRETUNG DES VEREINS**

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und den 2.Vorsitzenden vertreten. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt (Vorstand gem. § 26 BGB).

Im Innenverhältnis soll gelten, daß der 2.Vorsitzende nur bei Behinderung des 1.Vorsitzenden tätig werden darf.

## **§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

Die Mitgliederversammlung findet jährlich bis zum Ablauf des Monats April statt. Sie ist das oberste Vereinsorgan und entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor durch Veröffentlichung unter der Rubrik Parteien und Wählervereinigungen berichten, innerhalb des Mitteilungsblattes der Stadt Brackenheim oder in sonstiger dem Mitglied zugänglicher Weise, mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Ordnungsgemäß einberufene Versammlungen sind mit mindestens fünf erschienenen Mitgliedern beschlussfähig.

Bis zum Beginn der Versammlung können weitere Tagesordnungspunkte auf Antrag von Mitgliedern aufgenommen werden, allerdings keine mit satzungsänderndem Charakter.

## **§ 9 AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

Auf Antrag der Vorstandschaft oder aber von 10 % der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

## **§ 10 BEURKUNDUNG DER BESCHLÜSSE**

Von jeder Mitgliederversammlung und von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem der Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **§ 11 BESONDERE SATZUNGSÄNDERUNGEN**

Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder dem Finanzamt verlangt werden, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen.

## **§ 12 AUFLÖSUNG**

Die Auflösung des Vereins ist nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung möglich und bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

Die Satzung wurde am 14. November 1989 errichtet.

1. Änderung: durch Beschluss Mitgliederversammlung am 15.01.1994
2. Änderung: durch Beschluss Mitgliederversammlung am 19.06.2006
3. Änderung: durch Beschluss Mitgliederversammlung am 18.03.2019

ge z . 18.03.2019

1. Vorsitzender	Edgar Übelhör
2. Vorsitzende	Georg Grötzinger
Schriftführer	Regine Sommerfeld
Kassier	Sonja Kreuzer
Beisitzer	Reinhold Mayer Anja Mannsperger Hartmut Grasmück Christa Brückner Otto Schmoll

## EHRUNGSORDNUNG

### § 1

Der Verein FREIE WÄHLERSCHAFT BRACKENHEIM mit allen Stadtteilen kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Verein die **Ehrenmitgliedschaft** verleihen.

### § 2

Mitglieder, die sich in außergewöhnlichem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### § 2a

Ein Ehrenmitglied kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

### § 2b

Antragsberechtigt sind die Mitglieder und die Vorstandschaft. Die Ehrungsvorschläge müssen einen Monat vor dem Tag der Verleihung beim Vorsitzenden vorliegen.

### § 2c

über die Verleihung der Auszeichnung entscheidet der Gesamtvorstand.

### § 3

über die vorgenannte Ehrung wird eine Urkunde ausgestellt.

### § 4

Die Ehrungen können vom Vorstand wieder aberkannt werden, wenn ihre Träger rechtswirksam aus dem Verein ausgeschlossen worden sind.

Die vorstehende Ordnung für die Verleihung von Ehrungen wurde von der Vorstandschaft am 29.11.1994 erarbeitet und von der Mitgliederversammlung am 14.01.1995 beschlossen.

1. Vorsitzender	Klaus Jürgen Dantz
2. Vorsitzende	Dr. Dorothea Bogner
Schriftführer	Wilhelm Harmuth
Kassier	Eberhard Seiter
Beisitzer	Eberhard Seiter

